

Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Kalbach

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Durch die Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Kalbach soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. In den Vereinen werden wichtige gesellschaftliche Werte, wie Gemeinsinn, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Damit leisten die Vereine einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Die Förderung der Vereine ist daher eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis.
- 1.2 Durch die nachstehend genannten Förderleistungen sollen die Vereine und Organisationen in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt werden. Dabei soll ihre Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden. Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung der Vereine sicherzustellen. Der Förderung der Jugendarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- 1.3 Die Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Kalbach. Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht somit kein Rechtsanspruch. Unabhängig von den nachfolgend genannten Einzelförderungen richtet sich die konkrete Leistung der Gemeinde nach der Höhe der jeweils im entsprechenden Haushaltsjahr veranschlagten Finanzmittel. Eine allgemeine oder einzelfallbezogene Fördermittel- oder Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Grundsätzlich förderungswürdig nach dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und allgemeinbildenden Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden. Die Vereinsarbeit soll so ausgerichtet sein, dass sie im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Gemeinde Kalbach aktiv erkennbar ist und der Verein sich auch an örtlichen Gemeinschaftsaktionen beteiligt.

- 2.2 Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Kalbach haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Gemeinde Kalbach bzw. deren Einwohner erstrecken und die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kalbach haben.
- 2.3 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Alternativ kann er auf Antrag vom Gemeindevorstand für die Aufnahme in das Vereinsregister der Gemeinde Kalbach einem solchen gleichgestellt werden.
- 2.4 Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private, religiöse oder politische Interessen ausschließlich oder überwiegend die Vereinsarbeit bestimmen.

3. Fördergrundsätze

- 3.1 Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach zu richten. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Förderanträge sind bis zum 31.08. des Vorjahres beim Gemeindevorstand einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung für das Folgejahr berücksichtigt werden können.

- 3.2 Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn alle anderen zustehenden Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise verlangen. Können die förderfähigen Gesamtkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert.
- 3.3 Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinie oder Fördermittel, ihre zweckfremde Verwendung oder vorsätzlich oder grob fahrlässige falsche Angaben bei der Antragstellung führen grundsätzlich zu einer Rückforderung der Fördermittel und können zu einem Ausschluss des Vereins von künftigen Vereinsförderungen führen.

- 3.4 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die in dieser Vereinsförderrichtlinie nicht abgedeckt ist, wenn entsprechende Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen. Die Vereine, die auf Grund solcher Einzelbeschlüsse gefördert werden, fallen nicht unter diese Richtlinie. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.
- 3.5 Bei Auslegungsschwierigkeiten erfolgt eine Orientierung an die Vereinsförderrichtlinie des Landkreises Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

4. Finanzielle Förderungen von Investitionen

- 4.1 Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss an nach dieser Richtlinie anerkannte förderungswürdige Vereine für vom Verein durchgeführte Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben. Die Höhe des Zuschusses für Bauvorhaben wird von der Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung festgelegt.

Bei der Feststellung der förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die ausschließlich für eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) anfallen und/oder die ausschließlich gewerbsmäßig genutzt werden (z. Bsp. Thekenanlagen, Grillbuden, etc.).

- 4.2 Die Gemeinde beteiligt sich an der Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter (hierzu zählen Sportgeräte, Musikinstrumente, Noten etc.) mit einer Beihilfe in Höhe von 20 % der festgestellten beihilfefähigen Kosten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die langlebigen Geräte nicht in das Eigentum des Nutzers übergehen.

- 4.3 Die Gemeinde beteiligt sich mit folgenden Zuschüssen:

-Übernahme der Kosten für die Präsentation aller Vereine mit Angeboten und Terminen auf der neuen Internetseite Kalbach

-Übernahme der Kosten für Fotokopien im Rathaus für die Vereinstätigkeit ohne Veranstaltungswerbung

-Zuschuss für die Anschaffung von Rasentraktoren für die Sportplatzpflege, alle 10 Jahre 75%, max. 10.000,00 €
der förderfähigen Kosten

-Zuschuss zur Anschaffung von langlebigen vereinseigenen Trachten, Uniformen und Kostümen (keine Trikots, keine Werbung), 20% der förderfähigen Kosten, max. 1.000 € Förderung

5. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen, Sporträumen bzw. Sportanlagen

Die Gemeinde stellt den Vereinen für deren Proben sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb Räume in den Bürgerhäusern kostenfrei zur Verfügung. Ferner überlässt die Gemeinde den Vereinen auf der Grundlage vorhandener Verträge gemeindliche Sportanlagen zur Nutzung für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampf- und sonstigen Sportveranstaltungen. Dabei soll die Verantwortlichkeit für die Pflege der Sportanlage und des unmittelbaren Umfeldes den jeweiligen Vereinen übertragen werden.

6. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt den nach dieser Richtlinie anerkannten und förderungswürdigen Vereinen zu den nachfolgend genannten Jubiläen eine Jubiläumsgabe in Höhe von 2,00 EUR pro Jahr des Vereinsbestehens bis zu maximal 200,00 EUR:

25 Jahre	=	50,00 EUR
40 Jahre	=	80,00 EUR
50 Jahre	=	100,00 EUR
60 Jahre	=	120,00 EUR
70 Jahre	=	140,00 EUR
75 Jahre	=	150,00 EUR
80 Jahre	=	160,00 EUR
90 Jahre	=	180,00 EUR
100 Jahre	=	200,00 EUR
110 Jahre	=	100,00 EUR
120 Jahre	=	100,00 EUR
125 Jahre	=	200,00 EUR
130 Jahre	=	100,00 EUR

7. Pokale, Ehrengaben, Sportlerehrung

7.1 Über die Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben für Vereinsveranstaltungen beschließt der Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach. Der Wert der einzelnen Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang der Veranstaltung.

- 7.2 Besondere sportliche Leistungen ehrt die Gemeinde Kalbach im Rahmen einer Sportlerehrung, die im zweijährigen Rhythmus durchgeführt wird. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eine angemessene Zuwendung an Einzelsportler oder Mannschaften im Rahmen der Sportlerehrung festzulegen.
- 7.3 Im Rahmen des jährlich stattfindenden Kalbachturniers für die Fußballvereine der Gemeinde Kalbach werden nachfolgende Siegpriämien ausgeschüttet:

1. Platz	=	200,00 EUR
2. Platz	=	100,00 EUR
3. Platz	=	50,00 EUR

Altherren-Sieger = 50,00 EUR

8. Jugendförderung

Die Gemeinde stellt im Rahmen der offenen Jugendarbeit den Jugendlichen der Gemeinde Kalbach, wenn sie sich der Beratung und Aufsicht des Jugendbetreuers des Regionalforums Fulda-Südwest bedienen, öffentliche Jugendräume je nach Verfügbarkeit kostenfrei zur selbstverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Benutzungsordnungen dieser Räume sind von den nutzenden Gruppen einzuhalten.

Die Gemeinde beteiligt sich mit folgenden Zuschüssen:

-finanzieller Zuschuss für Freizeiten,
bis zur Dauer von 21 Tagen, Höchstalter der Teilnehmer: 27 Jahre
(Fahrten dürfen keinen touristischen, religiösen noch politischen
Charakter haben)
je Teilnehmer/Tag 3,00 €

-finanzieller Zuschuss von Ferienspielen der Vereine,
bis zur Dauer von 7 Tagen, Höchstalter der Teilnehmer: 18 Jahre
je Teilnehmer/Tag 3,00 €

-finanzieller Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen
Wettkampfveranstaltungen (Hessenmeisterschaft oder höher),
(keine Punktspiele)
je Teilnehmer/Tag 10,00 €

-finanzieller Zuschuss für die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit, z.B. Bücher, Spiele, Zelte, Technik
(kein Verbrauchsmaterial) 20%
der förderfähigen Kosten

-finanzieller Zuschuss für Ausbildung, Weiter/Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleitern, -trainern sowie jugendlichen Sängern und Musikern bzw. sozial oder caritativ tätigen Jugendlichen 20%
der förderfähigen Kosten

9. Pauschalförderung

Die Vereine werden auf Antrag durch eine Pauschale gefördert.

Die Gesamtfördersumme beträgt 15.000 €/Jahr.

Hiervon werden die bewilligten Projektanträge nach Nr. 4.2 und 4.3 (ohne Anrechnung der Zuschüsse für Rasentraktoren) sowie Nr. 8 der Förderrichtlinie berücksichtigt.

Es wird ein Sockelbetrag von 50 € je aktivem angemeldetem Verein ausgezahlt. Die verbleibenden Mittel werden zu 50 % auf alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre und zu 50 % auf die aktiven Jugendlichen bis 18 Jahre verteilt.

Stichtag für die Antragstellung der Vereine ist der 31.8. jeden Jahres.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Kalbach in der Sitzung am 11. Dezember 2007 beschlossen. Die 1. Änderung wurde am 8. Dezember 2009, die 2. Änderung am 18. Februar 2020 und die 3. Änderung am 18. Februar 2021 beschlossen. Sie wird in den „Kalbacher Nachrichten“ amtlich bekannt gemacht und tritt in der aktuellen Fassung mit Wirkung vom 26. Februar 2021 in Kraft.

Kalbach, den 26. Februar 2021
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach
Mark Bagus
Bürgermeister